

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)

vom 03. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2020)

zum Thema:

Wechsel von Schulleitungsposten

und **Antwort** vom 20. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jan. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21961
vom 3. Januar 2020
über Wechsel von Schulleitungsposten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was tut der Senat, um offene Schulleitungsstellen und offene Stellvertreterstellen zu besetzen?

Zu 1.:

Offene Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. für stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter werden grundsätzlich ausgeschrieben und im Rahmen von Auswahlverfahren besetzt. In Ausnahmefällen werden solche Stellen auch durch amts- und besoldungsgleiche Umsetzungen – z. B. mit aus dem Auslandsschuldienst zurückkehrenden Dienstkräften – besetzt.

Darüber hinaus nutzt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie weitere Kanäle, um auf offene Stellen hinzuweisen, beispielsweise Anzeigen in überregionalen Medien, Social Media sowie den Berlin-Tag, Deutschlands größte Berufs- und Informationsmesse im Bildungsbereich.

2. Wie und wo genau akquiriert der Senat dafür geeignetes Personal?

Zu 2.:

Entsprechend Artikel 33 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland kann sich entsprechend seiner „Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung“ jeder Deutsche für ein ausgeschriebenes öffentliches Amt – also auch für die schulischen Funktionsstellen – bewerben.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Möglichkeit orientiert sich die Führungsnachwuchskräftegewinnung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie an der landesweiten Rahmendienstvereinbarung der Berliner Verwaltung vom 20. Juli 2018.

Zu den konkreten Personalgewinnungsmaßnahmen im Führungskräftebereich gehören u.a. Qualifizierungsangebote des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg für verschiedene Zielgruppen vor dem Amt, Potentialanalyseverfahren für interessierte Nachwuchskräfte und in den einzelnen Regionen unter der Leitung der regionalen Schulaufsicht eingerichtete Nachwuchs-AGs.

Darüber hinaus ist seit dem Schuljahresbeginn 2019/20 in jeder einzelnen Berliner Region ein regionaler Ausschuss für Personalmanagement eingerichtet worden, zu dessen Aufgaben ebenfalls das Handlungsfeld Personalentwicklung gehört.

3. Gibt es kommissarische Besetzungen, die nicht entsprechend ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit vergütet werden? Wenn ja, wie viele sind es und warum ist das so?

Zu 3.:

Freie Leitungspositionen werden in der Regel dann durch kommissarische Beauftragungen temporär besetzt, wenn eine nahtlose Neubesetzung einer Funktionsstelle nicht möglich ist. Eine kommissarische Aufgabenübertragung hat keine Auswirkung auf die Eingruppierung der Dienstkräfte. Die beauftragten Dienstkräfte erhalten in diesem Fall die für die Ausübung der Funktion vorgesehenen Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden. Eine Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes, das vorübergehend vertretungsweise übertragen wurde, kommt gemäß § 46 BBesG-ÜfBE nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung in Betracht. Neben dem Zeitablauf müssen für den Zulagenanspruch auch die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Es muss also eine entsprechend bewertete freie Stelle zur Verfügung stehen und die/der Betroffene muss mindestens ab dem Zeitpunkt der Zulagengewährung die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Beförderung bzw. Höhergruppierung erfüllen.

Die Anzahl kommissarisch besetzter Stellen wird statistisch nicht erfasst. Es obliegt der Verantwortung der regionalen Schulaufsicht, freie Schulleitungsstellen durch eine kommissarische Aufgabenübertragung vorübergehend zu besetzen.

4. Besteht bei kommissarischen Besetzungen die Option, dass diese rückwirkend mit der Vergütung entlohnt werden, die ihnen aufgrund der neuen Tätigkeit eigentlich zustünde?

Zu 4.:

Siehe Antwort zur Frage 3.

5. Können sich Lehrkräfte oder Schulleiterinnen und Schulleiter (sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) aus anderen Bundesländern und/oder Schulen in freier Trägerschaft auf diese offenen Stellen bewerben? In welche Besoldungsstufe werden diese neuen Schulleitungen dann eingeteilt und erhalten auch Bewerberinnen und Bewerber, die von freien Schulen kommen, diese Besoldungsstufe? Wenn nicht, warum? Stehen dem, Laufbahndefizite entgegen? Sollte dem so sein, wie könnte dem Abhilfe geschaffen werden, um die Besetzung von Schulleiterstellen durch solche Menschen zu ermöglichen?

Zu 5.:

Selbstverständlich können sich auch Schulleiterinnen und Schulleiter aus anderen Bundesländern auf offene Stellen bewerben. Die Besoldung/Vergütung richtet sich für alle Bewerberinnen und Bewerber nach gesetzlichen Vorgaben, die in der Verwaltungsvorschrift Zuordnung vom 11. Juni 2018 wiedergegeben werden.

6. Wie viele solcher Personalwechsel aus anderen Bundesländern nach Berlin hat es in 2019 gegeben? (Bitte nach Bundesland, Schulart und Bezirk aufschlüsseln.)

Zu 6.:

Es gab im Jahr 2019 eine Versetzung aus dem Land Brandenburg in die Funktion einer Schulleiterin an eine Grundschule im Bezirk Pankow.

7. Wie oft ist es dem Senat in 2019 gelungen, Schulleitungsposten durch Ausschreibungen (heißt: von außen und nicht schulintern) zu besetzen?

Zu 7.:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, werden offene Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. für stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter grundsätzlich ausgeschrieben und im Rahmen von Auswahlverfahren besetzt. Im Jahr 2019 wurden insgesamt vier Stellen im Schulleitungsbereich durch Bewerberinnen und Bewerber besetzt, die nicht bereits zuvor im Bereich der Berliner Schule tätig waren (davon drei Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Stelle für stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter).

Berlin, den 20. Januar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie